

Das Präsidium des Amtsgerichts Altena

Beschluss

über die Verteilung der Dienstgeschäfte der Richter bei dem Amtsgericht Altena

für das Jahr 2025 für die Zeit ab dem 01.01.2025

(Terminstage nur nachrichtlich)

A. Allgemeine Regeln

1.

AR-Sachen, bei denen es sich nicht um Vernehmungen und Anhörungen handelt, werden von dem Richter bearbeitet, der für das entsprechende Sachgebiet zuständig ist.

2.

Verfahrens- und Prozesskostenhilfegesuche und selbstständige Beweisverfahren (Beweisverfahren werden unter dem Aktenzeichen H eingetragen) folgen den Regelungen in den Hauptsachen. Wird ein Beweisverfahren anhängig, während bereits die Hauptsache anhängig ist, so fällt dies in das Dezernat des für die Hauptsache zuständigen Richters.

3.

Soweit nachfolgend sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist jeweils der Anfangsbuchstabe des Namens entscheidend.

Bei natürlichen Personen ist von dem Anfangsbuchstaben des Namens, bei Doppelnamen von dem Anfangsbuchstaben des ersten Namens auszugehen und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel.

Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Erstbeklagten, die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.

4.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C, H und AR-Sachen) richtet sich die Zuständigkeit, soweit nicht nach B. 5 a eine Sonderzuständigkeit besteht, nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in die jeweilige Vorschaltliste eingetragen wird und der Zuständigkeitsziffer nach Buchstabe B Ziffern 3c, 4c und 5b.

Die Vorschaltliste für Zivilsachen beginnt am 1. Januar eines Jahres mit Nummer 1 und läuft dann bis zur jeweils aktuellen letzten Nummer.

Alle an einem Tag eingehenden Sachen – Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Postverkehrs - werden am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Reihenfolge durch die für die Neueintragung zuständige Bedienstete eingetragen.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei.

Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen denselben Beklagten/dieselbe Beklagte ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Familiennamen der klagenden Partei, bei mehreren Sachen desselben Klägers/derselben Klägerin nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge. Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen des/der Beklagten.

Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Erstbeklagten, die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.

Wiederauflebende oder zurückverwiesene Sachen bleiben in der Organisationseinheit, in der sie eingetragen wurden.

5.

Abweichend von Ziffer 4 gilt für Arreste und einstweilige Verfügungen folgende Sonderregelung:

Außer an dienstfreien Tagen sind zunächst die Verfahren vom Vortage einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang vorab einzutragen.

6.

6.1

In Scheidungssachen ist maßgebend der Ehe name der Beteiligten, hilfsweise der in der Ehe geführte Name des lebensälteren Ehegatten. Bei Verfahren, die nicht Familienstreitsachen sind und Kinder betreffen, ist der Nachname des Kindes maßgebend. In allen übrigen Familiensachen ist der Name des an erster Stelle aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners maßgebend.

6.2

In Ausnahme zu Ziffer 6.1 werden grundsätzlich alle anhängigen Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, der Abteilung zugewiesen, die mit der zuerst eingegangenen Sache befasst ist. Dies gilt nicht, wenn in der Abteilung, die zuerst mit der Sache befasst war, keine laufenden Neueingänge mehr gegeben sind und nur noch ein Altbestand vorhanden ist. In einem solchen Fall wird die zuerst eingegangene Sache an die Abteilung abgegeben, in welcher der Neueingang gegeben ist.

7.

7.1

In Strafsachen ist bei natürlichen Personen von dem Anfangsbuchstaben des Namens auszugehen.

Betrifft eine Straf- oder Jugendrichtersache mehrere Angeschuldigte, die nicht in die alleinige Zuständigkeit nur eines Straf- oder Jugendrichters fallen, so richtet sich in diesen Fällen die Zuständigkeit für alle betroffenen Angeschuldigten nach dem auf dem Aktendeckel zuerst genannten Angeschuldigten/Angeschuldigte, und zwar auch dann wenn diese/r Angeschuldigte nach Anklageerhebung aus dem Verfahren ausscheidet.

7.2.

Eine Sache, die nach § 354 StPO oder § 79 Abs. 6 OWiG an das Amtsgericht Altena zurückverwiesen worden ist, wird von dem Richter bearbeitet, in dessen Zuständigkeit die Sache fiel, wenn sie von Anfang an bei dem Amtsgericht Altena anhängig gewesen wäre. Erfolgt die Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Altena ist für die Bearbeitung des Falles der geschäftsplanmäßige erste Vertreter zuständig.

Dasselbe gilt entsprechend für Wiederaufnahmeverfahren (vgl. § 140 a GVG).

8.

Über die Ablehnung oder das Ausscheiden eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit entscheidet der zweite, hilfsweise der erste Vertreter des betroffenen Richters.

9.

Bestände gehen grundsätzlich in die neu gebildeten Dezernate über, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Sofern in diesen Bestimmungen auf den Eingang des Rechtsstreits bei dem hiesigen Gericht abgestellt wird, findet dieses nur Anwendung, wenn der Rechtsstreit zwischenzeitlich nicht nach der Aktenordnung weggelegt war.

B. Verteilung der richterlichen Dezernate

1. Direktor des Amtsgerichts Neuhoff

- a) Verwaltungssachen,
- b) Betreuungssachen und Unterbringungssachen (außer in Strafsachen und in Familiensachen),
- c) AR-Sachen, soweit es Vernehmungen und Anhörungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen betrifft,
- d) Güterichtersachen nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG, soweit es sich um eine Verweisung aus dem Dezernat 4 handelt,
- e) Sachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich geregelt sind.

Sitzungstag sind der Montag in Saal 203 und der Mittwoch in Saal 116.

2. Richter am Amtsgericht Reckschmidt

- a) Anträge auf Erlass eines Strafbefehls und des Verfahrens nach Einspruch gegen Erwachsene (Cs-Sachen)
- b) Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen), soweit sie bis zum 31.12.2022 bei Gericht eingegangen sind,
- c) Einzelstrafrichtersachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben K-Z (Ds-Sachen), soweit sie ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingegangen sind,
- d) Sachen des Schöffengerichts,
- e) Sachen des erweiterten Schöffengerichts (Vorsitz),
- f) Bs-Sachen (Privatklagen),
- g) OWi-Sachen einschließlich der OWi-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende,
- h) Sachen des Jugendschöffengerichts,
- i) Jugendstrafsachen einschließlich Cs-Sachen gegen Heranwachsende und der Verfahren nach § 45 JGG, soweit sie bis zum 31.12.2022 bei Gericht eingegangen sind,
- j) Jugendstrafsachen einschließlich Cs-Sachen gegen Heranwachsende und der Verfahren nach § 45 JGG mit den Anfangsbuchstaben K-Z, soweit sie ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingehen

Sitzungstage sind der Dienstag und Donnerstag jeweils in Saal 201.

3. Richter am Amtsgericht Langerbein

- a) Familiensachen und AR-Sachen in Familienverfahren mit den Anfangsbuchstaben A, G bis L, soweit sie nicht anders verteilt sind,
- b) Familiensachen und AR-Sachen in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben M und T bis X, soweit sie nicht nach Sachgebieten anders verteilt sind und ab dem 01.10.2022 bei Gericht eingegangen sind,
- c) Zivilsachen und AR-Sachen in Zivilverfahren mit den Endziffern 0 und 3, soweit sie nicht nach Sachgebieten anders verteilt sind,
- d) Adoptionssachen,
- e) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht,
- f) Verwaltungssachen nach besonderer Weisung des Direktors.

Sitzungstage sind der Mittwoch in Saal 203 und Donnerstag in Saal 116.

4. Richter am Amtsgericht Klusemann

- a) Familiensachen und AR-Sachen in Familienverfahren mit den Anfangsbuchstaben N bis S und Y, soweit sie nicht anders verteilt sind,
- b) Familiensachen und AR-Sachen in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben B bis F und Z, soweit sie nicht nach Sachgebieten anders verteilt sind und ab dem 01.10.2022 bei Gericht eingegangen sind,
- c) Zivilsachen und AR-Sachen in Zivilverfahren mit den Endziffern 2, 5, 7 und 8, soweit sie nicht nach Sachgebieten anders verteilt sind,
- d) Zwangsvollstreckungssachen (M, K, L, J),
- e) Güterrichtersachen nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG, soweit sie nicht anders verteilt sind,
- f) Verwaltungssachen nach besonderer Weisung des Direktors

Sitzungstage sind der Dienstag und der Donnerstag jeweils in Saal 203.

5. Richter am Amtsgericht Ammon

- a) Alle Zivilsachen und AR-Sachen betreffend die Miete und Pacht von Immobilien,
- b) Zivilsachen und AR-Sachen in Zivilsachen mit den Endziffern 1, 4, 6 und 9, soweit sie nicht nach Sachgebieten anders verteilt sind,
- c) WEG-Sachen einschließlich AR-Sachen
- d) Familiensachen und AR-Sachen in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben B bis F, M, T bis X und Z, soweit sie nicht nach Sachgebieten anders verteilt sind und bis zum 30.09.2022 bei Gericht eingegangen sind
- e) Nachlasssachen,
- f) Sachen nach dem Beratungshilfegesetz,
- g) Grundbuchsachen einschließlich der Sachen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse,
- h) AR-Sachen in Strafverfahren,
- i) Gs-Sachen,
- j) Einzelstrafrichtersachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis J (Ds-Sachen), soweit sie ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingegangen sind,
- k) Jugendstrafsachen einschließlich Cs-Sachen gegen Heranwachsende und der Verfahren nach § 45 JGG mit den Anfangsbuchstaben A bis J, soweit sie ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingegangen sind,
- l) Sachen betreffend Maßnahmen nach dem Polizeigesetz, Waffengesetz und Ordnungsbehördengesetz
- m) Vorsitz in den Ausschüssen für die Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen.

Sitzungstage sind der Mittwoch und der Freitag jeweils in Saal 201.

C. Vertretungsregelung

Es vertreten

a) den Direktor des Amtsgerichts Neuhoff

der Richter am Amtsgericht Reckschmidt, hilfsweise der Richter am Amtsgericht Langerbein

b) den Richter am Amtsgericht Reckschmidt

der Richter am Amtsgericht Ammon, hilfsweise der Richter am Amtsgericht Klusemann

c) den Richter am Amtsgericht Langerbein

der Richter am Amtsgericht Klusemann, hilfsweise: aa) in Familiensachen der Richter am Amtsgericht Ammon und bb) im Übrigen der Direktor des Amtsgerichts Neuhoff

d) den Richter am Amtsgericht Klusemann

der Richter am Amtsgericht Langerbein, hilfsweise: aa) in Zivilsachen der Direktor des Amtsgerichts Neuhoff und bb) im Übrigen der Richter am Amtsgericht Ammon

e) den Richter am Amtsgericht Ammon

in Strafsachen der Richter am Amtsgericht Reckschmidt, im Übrigen der Direktor des Amtsgerichts Neuhoff, hilfsweise: aa) in Strafsachen der Direktor des Amtsgerichts Neuhoff und bb) im Übrigen der Richter am Amtsgericht Reckschmidt

Ist diese namentliche Vertretungsregelung erschöpft, so gilt danach, ausgehend von dem Namen des Dezernenten, die alphabetische Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Richter.

D. Bereitschaftsdienst (nachrichtlich)

Nach § 22 c Absatz 1 GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (BereitschaftsdienstVO - § 22 c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 03. Juni 2022 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter seit dem 01.07.2022 dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

E. Täglicher Vertretungsdienst

Während der nicht dienstfreien Werktage in der Zeit von 7.30 Uhr bis zu dem jeweiligen Dienstschluss wird ein interner Bereitschaftsdienst durchgeführt, der wie folgt wahrgenommen wird:

Montag	Klusemann
Dienstag	Neuhoff
Mittwoch	Langerbein
Donnerstag	Reckschmidt
Freitag	Ammon

Die Vertretung bei Verhinderung eines Richters richtet sich nach Buchstabe C) dieses Beschlusses.

Das Präsidium des Amtsgerichts Altena

Altena, den 16.12.2024

gezeichnet Heinrich Präsident des Landgerichts

gezeichnet Neuhoff Direktor des Amtsgerichts

gezeichnet Reckschmidt Richter am Amtsgericht

gezeichnet Langerbein Richter am Amtsgericht

gezeichnet Klusemann Richter am Amtsgericht

gezeichnet Ammon Richter am Amtsgericht